



Merkblatt Todesfall

Bei einem Todesfall müssen trotz Trauer und Schmerz innert kurzer Zeit viele Handlungen getätigt und Entscheidungen getroffen werden.

Dieses Merkblatt soll dabei als Gedankenstütze dienen. Selbstverständlich steht die Gemeindeverwaltung bei Fragen gerne zur Verfügung. Für kirchliche Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an das entsprechende Pfarramt (siehe Kontakte).

Der Tod ist zu Hause eingetreten

Verstirbt eine Person zu Hause, sind folgende Schritte so rasch wie möglich einzuleiten:

- Benachrichtigen Sie einen Arzt (Hausarzt des Verstorbenen oder Notfallarzt). Er bestätigt den Tod und füllt eine „ärztliche Todesbescheinigung“ aus.
- Jeder Todesfall muss durch eine nahe verwandte Person - Ehepartner/in, Tochter/Sohn, Schwiegertochter/Schwiegersohn – persönlich umgehend (innerhalb von zwei Tagen) der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.
- Bringen Sie dazu folgendes mit:
 - Original ärztliche Todesbescheinigung
 - Familienbüchlein bzw. Familienausweis/Partnerschaftsausweis der verstorbenen Person, falls vorhandenZusätzlich, wenn die verstorbene Person nicht Schweizer war:
 - Niederlassungs- oder Ausländerausweis
 - Ausländischer Pass oder Identitätskarte der verstorbenen Person

Der Tod ist in einem Spital/einer Klinik oder einem Heim eingetreten

- Die Anzeige des Todesfalls an das Zivilstandsamt erfolgt direkt durch das Spital- bzw. die Heimleitung (erkundigen Sie sich sicherheitshalber danach).
- Die Angehörigen erhalten zusammen mit der ärztlichen Todesbescheinigung ein Anzeigeformular von der Spital- oder Heimverwaltung.
- Als Hinterbliebene melden Sie sich auf der Gemeindeverwaltung am Wohnort des Verstorbenen, um die Bestattung zu organisieren.

Todesfall im Ausland

Stirbt ein Schweizer Bürger im Ausland, so informiert die ausländische Behörde die Schweizer Vertretung vor Ort. Falls dies nicht gemacht wird, können auch die Angehörigen die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung übergeben. Diese wird das Dokument an die Heimatgemeinde weiterleiten.

Wünscht eine Person in der Schweiz bestattet zu werden, so kümmert sich ebenfalls die Schweizer Vertretung um die notwendigen Dokumente für die Heimschaffung.

Allgemein

- Sie entscheiden, welches Bestattungsunternehmen die Einsargung und den Transport (auch bei Kremation und Urnenbestattung) durchführen soll. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- Treten Sie, wenn gewünscht, mit dem römisch-katholischen Pfarramt (Thomas Weber) in Kontakt (Tel. 079 682 27 80) damit ins «End» geläutet wird. Es wird für alle Einwohnerinnen und Einwohner ins «End» geläutet, auch wenn diese einer anderen oder keiner Konfession angehört haben.
- Meldung bei der Gemeindeverwaltung:
 - Welche Bestattungsart wird gewünscht? Erdbestattung oder Urnenbestattung?
 - Welche Grabart wird gewünscht? Erdgrab, Erdurnengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab, Naturgrab
 - Soll der Name des Verstorbenen am 1. November in der Kirche erwähnt werden?

Bei einer Bestattung auf dem Friedhof in Niederbuchsiten:

- Organisation der Graböffnung für die Beisetzung (Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde)
- Aufstellen provisorisches Grabkreuz inkl. provisorischer Beschriftung
- Bestellung der Beschriftungsplatte für das Gemeinschafts- und Naturgrab (Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen gemäss Gebührenrahmen)

Weitere notwendige Meldungen durch die Angehörigen selbst (Kopie Familienbüchlein oder Todesbescheinigung beilegen)

- Arbeitgeber
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Banken
- Vermieter
- AHV (wenn im AHV-Alter)
- IV-Bezüger (entsprechende Ausgleichskasse)
- Motorfahrzeugkontrolle
- Kommunikationsnetz (TV-, Telefon- und Mobileanbieter)
- Abonnente (Zeitungen, Zeitschriften, etc.)
- Versicherungen (Auto-, Sach-, Haftpflicht-, Hausratversicherung, etc.)
- Vereine
- Dritte

Inventaraufnahme

Nach jedem Todesfall muss ein Inventar aufgenommen werden.

Die Inventaraufnahme hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Diese erfolgt durch die Inventurbeamtin Evelin Schuhmacher. In begründeten Fällen kann die Inventurbeamtin die Wohnung oder das Haus bis zur Inventaraufnahme versiegeln. Ein allfällig vorhandenes Testament ist verschlossen unverzüglich auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Evelin Schuhmacher wird Sie kontaktieren, um mit Ihnen einen Termin zu vereinbaren. Dabei erfahren Sie auch, welche Unterlagen bereit zu stellen sind.

Kontakte

Röm.-Kath. Pfarramt, Niederbuchsiten (Thomas Weber)	Tel. 079 682 27 80
Evang.-Ref. Kirchgemeinde, Egerkingen (Verena Jegerlehner)	Tel. 079 460 40 84
Christ.-Kath. Kirchgemeinde, Olten	Tel. 062 212 23 49
Zivilstandsamt Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, Balsthal	Tel. 062 311 91 81